

gebers selbst als ein Beispiel der Beschreibung solcher Einbände dienen kann. Die Beschäftigung mit der alten islamischen Buchbinderei ist aber keineswegs nur ein Sonderzweig der Kunstgeschichte des Orients. Denn unter ihrem erheblichen Einflusse entwickelte sich im 15. und 16. Jahrhundert die neue europäische Einbandkunst, die den Renaissanceband ausbildete. Nicht wenige seiner noch nicht immer ganz gelösten historischen Probleme sind mit denen des islamischen Bucheinbands verknüpft, und darum ist für die Buchgeschichte des Wiegendruckzeitalters die Geschichte der morgenländischen Buchbinderei eine nicht unwichtige Hilfswissenschaft. G. A. E. Bogeng.

**Kleine Mitteilungen.**

**Gültigkeit des sogenannten kollegialen Abkommens in Berlin.** — Bei unserer Besprechung der Inaugural-Dissertation des Herrn Dr. Fritz Pustet in Regensburg (Vbl. Nr. 141, Seite 8492 ff.), die sich mit dem Thema »Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Verlagsbuchhandel und Buchdruckgewerbe in der Gegenwart« befaßt, hatten wir auch das sogenannte Berliner Kundenschutzabkommen unter den Berliner Buchdruckereibesitzern erwähnt und dabei gesagt, daß ein Landgerichtsurteil bestehe, durch das dieses Abkommen für unzulässig erklärt wird. Von befreundeter Seite werden wir nun darauf aufmerksam gemacht — und die »Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker« brachte bereits eine entsprechende Notiz —, daß dieses Urteil am 27. April 1923 vom Kammergericht aufgehoben wurde und das aufhebende Urteil rechtskräftig geworden ist. Wie wir weiter erfahren, wurden dem Kläger — es handelt sich um den Vorstand der Fachpresse Deutschlands E. B. — die Kosten auferlegt. Es ist bedauerlich, daß diese Entscheidung nicht vor die letzte Instanz — das Reichsgericht — gebracht worden ist. Es wird uns dazu noch mitgeteilt, daß dem Reichsgericht die Sache bereits übergeben war, dann aber zurückgezogen wurde, weil man die Kosten scheute oder sie nicht aufbringen konnte. Die Bemerkung selbst fußte im übrigen auf den Angaben der Dissertation und gab lediglich deren Auffassung wieder.

**Unzulässige Firmenbezeichnung.** — Nach einer Entscheidung des Registerrichters des Amtsgerichts Berlin-Mitte darf eine offene Handelsgesellschaft, deren Firma neben den Namen der Gesellschafter ein Kennwort mit der Hinzufügung »Verlag« enthält, im Geschäftsverkehr nicht unter einer Bezeichnung auftreten, die lediglich das Kennwort mit dem Zusatz »Verlag« enthält, sondern muß die Namen ihrer Gesellschafter genau in der zur Eintragung gelangten Form zum Ausdruck bringen. Gegenüber diesen auf der zwingenden Vorschrift des § 19 des Handelsgesetzbuchs\*) beruhenden Grundsätzen ist es ohne Einfluß, ob die lediglich das Kennwort mit dem Zusatz »Verlag« enthaltende Bezeichnung in dem Berufskreise der betreffenden Gesellschaft bekannt ist und nicht beanstandet wird.

**Eine gemeinsame Veranstaltung deutscher und englischer Gelehrter zur Kantfeier.** — Als nachträgliche Festgabe zur Kantfeier ist das Werk »Die Philosophie des Als-Ob« von Bahinger, dem Gründer der Kantgesellschaft, in englischer Sprache erschienen. Diese englische Übersetzung des Werkes, die aus technischen Gründen erst einige Wochen nach dem 22. April fertiggestellt werden konnte, wird in der Vorrede ausdrücklich als eine gemeinsame Veranstaltung deutscher und englischer Männer zur Kantfeier bezeichnet. Der Verleger der englischen Ausgabe, die bekannte Firma Regan Paul, Trench, Trübner & Co. in London, und der Übersetzer, der verdiente englische Gelehrte C. A. Ogden, haben sich mit dem deutschen Verfasser, Professor Hans Bahinger, und mit dessen Verleger, Dr. Felix Meiner in Leipzig, zusammengetan, um die Übersetzung gerade in der Zeit erscheinen zu lassen, in der Kants Name und Werk in der ganzen gebildeten Welt gefeiert worden ist. Die innere Berechtigung dazu liegt in dem Umstande, daß die »Philosophie des Als-Ob« ausdrücklich auf Kantschen Gedanken fußt.

**Fritz Reuter-Gedenkfeier.** — Der 50. Todestag des großen plattdeutschen Dichters Fritz Reuter (14. Juli) wird an seinem Grabe in Eisenach feierlich begangen werden. Die Gedenkfeier ist mit einer Tagung des »Allgemeinen Plattdeutschen Verbandes« verknüpft, dessen 180 Vereine daran teilnehmen werden. Der Vorsitzende des Verbandes

\*) Hiernach hat die Firma einer offenen Handelsgesellschaft den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz oder die Namen aller Gesellschafter zu enthalten.

Hermann Quistorf hält die Gedenkrede am Grabe. Die bedeutendsten niederdeutschen Vortragskünstler werden bei den Feierlichkeiten, die vom 11. bis zum 14. Juli stattfinden, mitwirken.

**Paketverkehr mit dem besetzten Gebiet.** — Die fremden Zollstellen im besetzten Gebiet beschlagnahmen zahlreiche Pakete mit zulaufsgenehmigungspflichtigen Waren aus dem unbesetzten Deutschland, namentlich nach Orten des Oberpostdirektionsbezirks Köln, weil die Zulaufsgenehmigung vom Absender nicht beschafft und beigelegt ist. Die Pakete werden nur gegen Zahlung einer hohen Zollstrafe, die neben dem Eingangszoll entrichtet werden muß, herausgegeben. Außerdem wird von den nicht am Zollort wohnenden Paketempfängern verlangt, daß sie zur Einlösung der Pakete persönlich bei der Zollstelle erscheinen. Die Schädigungen und Weiterungen lassen sich vermeiden, wenn die Paketversender die Zollvorschriften beachten.

**Der Meißbetrag einer Postanweisung nach dem Gebiet der Freien Stadt Danzig, Italien, den Niederlanden, Österreich und der Schweiz** ist mit Wirkung vom 1. Juli ab auf den Gegenwert von 100 Rentenmark erhöht worden.

Postpakete ohne und mit Wertangabe bis 1000 Fr. nach Albanien können jetzt zur Beförderung auf dem Landwege über Österreich oder die Tschechoslowakei abgesandt werden. Nähere Auskunft erteilen die Postanstalten.

**Zur Marktlage.** (Bericht der Ratgra-Direktion vom 30. Juni 1924.) — Wie in den verschiedenen Wochenberichten des letzten Monats vorausgesagt, ist auch neuerdings wieder eine Verschlechterung der Wirtschaftslage eingetreten. Die Arbeitslosenziffern werden von Tag zu Tag größer; Betriebsstillegungen sind an der Tagesordnung. Bei der sächsischen Regierung sind z. B. in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 250 und vom 1. April bis 21. Juni 286 Betriebsstillegungen in Sachsen gemeldet worden. Allein in den drei Wochen vom 1. bis 21. Juni sind 180 Stillegungen angezeigt worden. Weitere Meldungen gehen täglich ein, etwa 15 jeden Tag. Neben diesen Betriebsstillegungen tritt die Arbeitsverkürzung ein; größtenteils wird dazu übergegangen, nur acht Stunden je Tag zu arbeiten, wo bisher neun Stunden gearbeitet worden ist. Ferner lagen Mitteilungen vor, daß viele Betriebe je Woche nur 24 Stunden arbeiten. Die Aufbringung der Mittel für die Löhne ist sehr schwer, und viele Betriebe zahlen tatsächlich ihren Arbeitern die Löhne ab. Daß es soweit kommen konnte, liegt an dem zu scharfen Zurfassen der Reichsbank und dem zu scharfen Vorgehen der Steuerbehörden. Jeder Geschäftsmann muß heute zufrieden sein, wenn er nach einer Reihe von Wochen seine Ware bezahlt bekommt. Die Steuerbehörden haben kein Mitleid und berechnen mit dem Augenblick der Fälligkeit die prozentualen Zuschläge, und es dauert nicht lange, dann wird mit Pfändung gedroht. Die Zinssätze für Überziehungen, wenn überhaupt solche gestattet werden, sind noch heute sehr hoch, und nach Äußerungen der Privatbanken sollen diese Zinssätze noch erhöht werden. Die Leipziger Gerichte haben sich mit der Frage: »Welche Zinssätze sind berechtigt und welche nicht?« beschäftigt und haben eine Norm aufgestellt, wonach die Leipziger Gerichte bei Streitfällen den Zinssatz von 2% je Monat = 24% im Jahr für richtig erachten und in Streitfällen nicht über diesen Zinssatz hinausgehen wollen. Siegen aber irgendwelche besonderen Verhältnisse vor, so wird es dem Richter anheimgestellt, von sich aus diese Norm zu verlassen, d. h. darunter oder darüber zu gehen. Ausdrücklich aber haben die zwölf Kammern der Leipziger Landgerichte beschlossen, an dem Zinssatz von 2% je Monat festzuhalten. Die Folge dieses anerkenntnismwürdigen Schrittes der Leipziger Landgerichte wird sein, daß das Geld, wie während der Inflation die Ware, restlos verschwindet, oder aber, weil keine höheren Prozentsätze genommen werden dürfen, ein versteckter Prozentsatz in Form von Provisionen oder irgendwelchen Gebühren erhoben wird. Immerhin, wie schon oben erwähnt wurde, ist dieses Vorgehen der Leipziger Landgerichte sehr anerkenntnismwürdig und wird auch sicher eine Erleichterung auf dem Geldmarkt bringen, wenn eine derartige Verordnung nicht einseitig von einem Gericht erlassen wird, sondern von den Staats- resp. Reichsbehörden. Es müßte also diese Verordnung, die äußerst erwünscht ist, noch ergänzt werden durch Ausführungsbestimmungen, die auch die indirekten, versteckten Zinsen für das ganze Reich regelt oder verbietet. Die Banken hätten dann auch ein begründetes Recht, die Zinsen für Einlagegelder wesentlich herabzusetzen. — Bereits mehrmals wurde darauf hingewiesen, daß ein Preisausschlag nur möglich ist, wenn die Möglichkeit des billigeren Einkaufs besteht. Deutschland hängt sehr stark vom Auslandmarkt ab und